

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1382/2022/MO/BV

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Soziales und Kultur | Datum: 13.07.2022 |
| Bearbeiter: Jabs | AZ: 4/ |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------------|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege | 13.09.2022 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Moorrege | 28.09.2022 | öffentlich |

Vereinbarung zur Finanzierung des DRK-Waldkindergartens Waldzauber

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz), welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde der anliegende Entwurf der Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage des § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Im Vorwege wurde der Entwurf mit dem DRK-Kreisverband abgestimmt. Die Gemeinde Moorrege stellt Waldflächen laut Anlage 2 zur Verfügung.

Das neue KitaG beinhaltet folgende wesentlich Änderungen gegenüber dem bisherigen KitaG:

Deckelung der Elternbeiträge, freie Kindertagesstättenwahl, Finanzierungspauschalen pro Kind und pro Gruppe, Verpflichtung der Nutzung der Kita-Datenbank, Einrichtung eines Beirates, gesetzliche Mindeststandards, Verpflichtung zum Qualitätsmanagement und zur Fachberatung.

In der Anlage 1 sind die Öffnungszeiten zu erkennen, die auch förderungsfähig sind.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 wurde die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Der DRK-Kreisverband beantragt weiterhin einen jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Eine evtl. Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich die Wohnsitzanteile pro Kind. Der DRK-Kreisverband erhält direkt den gesamten Zuschuss vom Land. Zusätzlich benötigte Leistungen müssen dann gesondert bei der Gemeinde beantragt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land beteiligt sich an den Finanzierungskosten des DRK-Waldkindergartens Waldzauber. Für das Jahr 2022 wird mit Einnahmen in Höhe von 226.000 Euro gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Vereinbarung in der vorliegenden Form.

(Balasus)

Anlagen:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung DRK-Waldkindergarten Waldzauber